



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie
und Landesplanung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Georg Fortmeier MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6409

A18

7. Februar 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon: 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 9. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „**Auf welcher Grundlage wird der neue Hauptbetriebsplan Garzweiler zugelassen?**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Bericht der Landesregierung

„Auf welcher Grundlage wird der neue Hauptbetriebsplan Garzweiler zugelassen?“

Die Zulassung des aktuellen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Für die Fortsetzung des Tagebaubetriebs bedarf es daher einer ab dem 1. Januar 2023 geltenden Zulassung eines neuen Hauptbetriebsplans.

Gesetzliche Grundlage für das Betriebsplanverfahren ist das Bundesberggesetz, insbesondere § 48 Abs. 2, § 51 Abs. 1 S. 1, § 52 Abs. 1 S. 1, § 52 Abs. 1¹ und § 55 BBergG. Die Regelungen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes und Ziele der Raumordnung sind als öffentliche Interessen zu beachten.

Die Landesregierung hat in Gesprächen mit dem bergbautreibenden Unternehmen dargelegt, dass man die Vorlage eines neuen Hauptbetriebsplans erwartet, der die Ergebnisse der angekündigten Überprüfung auf Bundesebene inhaltlich nicht vorwegnimmt, die Dörfer des sog. dritten Umsiedlungsabschnitts unangetastet lässt und auch sonst keine Vorprägung im Hinblick auf die Ausgestaltung des Endzustandes des Tagebaus auch bei einem Szenario Kohleausstieg 2030 enthält. Dem Braunkohlen-

¹ Die Regelung zur Geltungsdauer von Hauptbetriebsplänen im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) eingeführt. Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) hatte bereits auf die Gefahr eines Stillstandes der Tagebaue einschließlich der Wiedernutzbarmachung hingewiesen, die mit den Verfahren zur Anpassung von Genehmigungen einhergehen könnten (vgl. S. 71 des Abschlussberichts der KWSB). Mit der Möglichkeit, Hauptbetriebspläne für einen längeren Zeitraum aufstellen und zulassen zu können, sollte der von der Kommission identifizierten Gefahr begegnet werden (vgl. BR Drs. 166/21).

ausschuss müssen für das Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplans für den Tagebau Garzweiler II hinreichende Gestaltungsmöglichkeiten u.a. zur Umsetzung der Leitentscheidung 2021 verbleiben.

Die Inanspruchnahme der im zentralen Abbaubereich des Tagebaus Garzweiler II gelegenen Ortslage Lützerath ist hingegen bereits im aktuellen, bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Hauptbetriebsplan vorgesehen. Aufgrund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster können in Lützerath gelegene Grundstücke, die Gegenstand eines Grundabtretungsverfahrens waren, derzeit nicht beräumt werden. Eine rechtskräftige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Grundabtretung steht noch aus. Die Landesregierung erwartet vom bergbautreibenden Unternehmen eine Tagebauplanung, die etwaige Vorgaben durch die Gerichte berücksichtigt.

Die zeitliche Verlängerung eines Betriebsplans ist auf Antrag des bergbautreibenden Unternehmens möglich (§ 52 Abs. 4 S. 2 BBergG). Sie betrifft die Geltungsdauer des Betriebsplans, nicht jedoch inhaltliche Änderungen. Besteht ein Anspruch des Unternehmens auf Erteilung der Genehmigung, weil die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen, steht der zuständigen Behörde kein Ermessen zu.